

## **Vorgaben zur Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Frankfurt**

**durch die Abteilungen Basketball, Handball und Volleyball**

### **Betriebsablauf und grundsätzliche Festlegungen**

- Da die „Einbahnstraßenregelung“ für den Ein- und Ausgang nicht gewährleistet werden kann, ist besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten.
- Beim Betreten der kommunalen Sportstätten ist eine Nasen-Mund-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.
- Die Nasen-Mund-Bedeckung wird solange getragen und der Mindestabstand wird solange eingehalten, bis der Schuhwechsel erfolgt und abgeschlossen ist und die Hände desinfiziert wurden.
- Die Umkleideeinheiten können genutzt werden, hier gilt allerdings die Abstandsregelung von 1,5 m, die unbedingt eingehalten werden muss. Zusätzlich ist die allgemein bekannte Hust- und Niesetikette einzuhalten. Es ist zu beachten, dass sich aus der vorgeschriebenen Abstandsregelung automatisch eine eingeschränkte Nutzung der Umkleideeinheiten ergibt.
- Der Trainingsbetrieb selbst kann ohne Teilnehmerbeschränkung und Mindestabstand, sowie mit Körperkontakt erfolgen.
- Die Toiletten dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m aufgesucht werden. Die Hust- und Niesetikette ist einzuhalten. Das Tragen einer Nasen-Mund-Bedeckung wird darüber hinaus empfohlen.
- Beim Verlassen der Sportstätte ist eine Nasen-Mund-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.
- Vor dem Verlassen der Halle sind die Hände zu desinfizieren.
- Beim Warten vor der Halle, beim Betreten und Verlassen der Halle, sowie beim Schuhwechsel ist immer ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine Nasen-Mund-Bedeckung zu tragen.
- Die Nutzung der Umkleide- und Duscheinheiten, soweit sie überhaupt zur Verfügung stehen, wird nicht empfohlen, insbesondere dann nicht, wenn die Einheiten nicht exklusiv zur Verfügung stehen.
- Sportgeräte dürfen nicht genutzt werden.

## Protokollierung der Trainingsteilnehmer

- Die Verpflichtung zur Protokollierung der Trainingsteilnehmer besteht auch für die Nutzung der kommunalen Sportstätten. Es müssen Teilnehmerlisten pro Trainingsgruppe bzw. Mannschaft geführt werden, auf denen der Vorname, der Name und das Geburtsdatum der einzelnen Trainingsteilnehmer aufgeführt werden.
- Diese Listen müssen bis spätestens zum Montag der auf die Trainingswoche folgenden Woche möglichst digital an die E-Mail-Adresse **info@ftg-frankfurt.de** übermittelt werden. Ist eine digitale Übermittlung nicht möglich, sind die Listen fristgerecht am Counter der SPORTFABRIK bzw. am Counter im SPORTPUNKT abzugeben
- Außer den aktiven Teilnehmern/Teilnehmerinnen und dem Trainer/der Trainerin dürfen sich keine weiteren Personen in der Halle aufhalten.

## Trainingszeiten und Trainingsablauf

- Die Vorgaben der einzelnen Fachverbände sind zwingend einzuhalten.
- Der Trainingsbetrieb darf ohne Einhaltung einer maximalen Teilnehmerzahl mit Körperkontakt durchgeführt werden.
- Die Durchführung von nunmehr wieder möglichen Trainings- und Vorbereitungsspielen muss mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens acht Arbeitstagen bei der Geschäftsführung beantragt werden. Für deren Durchführung werden gesonderte Regelungen einzuhalten sein.

## Sonstiges

- Desinfektionsmittel, die zur Sportausübung gemäß den Vorschriften der Fachverbände und gemäß dieser Vorgaben benötigt werden, sind von den einzelnen Abteilungen mitzubringen. Dies betrifft sowohl die Desinfektion der Hände, als auch der Desinfektion von Sportmaterialien (Bälle, etc.).
- Die Einhaltung der hier beschriebenen „Regeln“ zur Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Frankfurt wird regelmäßig kontrolliert.
- Den Anweisungen der für die FTG Frankfurt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Folge zu leisten.
- Bei Nichteinhaltung der „Regeln“ wird ein sofortiges Trainingsverbot von vier Wochen für die gesamte Abteilung ausgesprochen.

(Festlegung des Vereinsvorstandes vom 25.05.2020)

Frankfurt am Main, 18. August 2020 (Version 01)